

TE OGH 2013/11/19 13Os84/13x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ostojic als Schriftführerin in der Finanzstrafsache gegen Vojo N***** und einen anderen Angeklagten wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs 2 lit a, 11 dritter Fall FinStrG über die Beschwerde des Angeklagten Milan Ni***** gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 4. Juli 2013, GZ 13 Hv 93/12g-39, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 19. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ostojic als Schriftführerin in der Finanzstrafsache gegen Vojo N***** und einen anderen Angeklagten wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraphen 33, Absatz 2, Litera a,, 11 dritter Fall FinStrG über die Beschwerde des Angeklagten Milan Ni***** gegen den Beschluss des Vorsitzenden des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 4. Juli 2013, GZ 13 Hv 93/12g-39, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. März 2013, GZ 13 Hv 93/12g-29, welches auch einen rechtskräftigen Freispruch eines anderen Angeklagten enthält, wurde Milan Ni***** mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG, teilweise als Beteiligter gemäß § 11 dritter Fall FinStrG, schuldig erkannt.Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. März 2013, GZ 13 Hv 93/12g-29, welches auch einen rechtskräftigen Freispruch eines anderen Angeklagten enthält, wurde Milan Ni***** mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG, teilweise als Beteiligter gemäß Paragraph 11, dritter Fall FinStrG, schuldig erkannt.

Im Anschluss an die Urteilsverkündung meldete der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an (ON 28 S 65). Die Urteilsausfertigung (ON 29) wurde seinem Wahlverteidiger Dr. S***** am 24. April 2013 zur Ausführung der angemeldeten Rechtsmittel zugestellt (ON 1 S 3 verso). Damit begann die vierwöchige Frist für die

Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 285 Abs 1 StPO). Im Anschluss an die Urteilsverkündung meldete der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an (ON 28 S 65). Die Urteilsausfertigung (ON 29) wurde seinem Wahlverteidiger Dr. S***** am 24. April 2013 zur Ausführung der angemeldeten Rechtsmittel zugestellt (ON 1 S 3 verso). Damit begann die vierwöchige Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (Paragraph 285, Absatz eins, StPO).

In einem mit 17. Mai 2013 datierten und am selben Tag im Elektronischen Rechtsverkehr beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebrachten Schriftsatz gab Dr. S***** die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses bekannt und beantragte namens des Angeklagten „unter Hinweis auf seine Vermögensangaben in der Hauptverhandlung“ die „Begebung eines Verfahrenshelfers zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sowie der Berufung wegen Schuld und Strafe“ (ON 32).

Nach zunächst erfolgter beschlussmäßiger Abweisung dieses Antrags im Hinblick auf die gemäß § 63 Abs 2 StPO und § 11 Abs 2 RAO fortwirkende Vertretungspflicht des Wahlverteidigers (ON 33) beschloss der Vorsitzende des Schöffengerichts am 20. Juni 2013 - nach erfolgloser Aufforderung an den Angeklagten, einen neuen Wahlverteidiger für das Rechtsmittelverfahren bekannt zu geben, jedoch ohne weiteren Verfahrenshilfeantrag des Angeklagten - die Begebung eines Verfahrenshilfe-verteidigers für das Rechtsmittelverfahren zur Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung (ON 37 S 1). Am 28. Juni 2013 wurde dieser Beschluss sodann dem vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien am 27. Juni 2013 bestellten Verteidiger Mag. F***** zugestellt (ON 37 S 1 und 41 S 1). Nach zunächst erfolgter beschlussmäßiger Abweisung dieses Antrags im Hinblick auf die gemäß Paragraph 63, Absatz 2, StPO und Paragraph 11, Absatz 2, RAO fortwirkende Vertretungspflicht des Wahlverteidigers (ON 33) beschloss der Vorsitzende des Schöffengerichts am 20. Juni 2013 - nach erfolgloser Aufforderung an den Angeklagten, einen neuen Wahlverteidiger für das Rechtsmittelverfahren bekannt zu geben, jedoch ohne weiteren Verfahrenshilfeantrag des Angeklagten - die Begebung eines Verfahrenshilfe-, verteidigers für das Rechtsmittelverfahren zur Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung (ON 37 S 1). Am 28. Juni 2013 wurde dieser Beschluss sodann dem vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien am 27. Juni 2013 bestellten Verteidiger Mag. F***** zugestellt (ON 37 S 1 und 41 S 1).

Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 wies der Vorsitzende des Schöffengerichts die ohne deutliche und bestimmte Bezeichnung von Gründen angemeldete und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285a Z 2 StPO zurück (ON 39). Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 wies der Vorsitzende des Schöffengerichts die ohne deutliche und bestimmte Bezeichnung von Gründen angemeldete und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde gemäß Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO zurück (ON 39).

Rechtliche Beurteilung

Der gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerde des Angeklagten kommt - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - keine Berechtigung zu.

Die durch Zustellung einer Urteilsausfertigung an den Wahlverteidiger am 24. April 2013 ausgelöste Rechtsmittelfrist wurde durch den Antrag auf Begebung eines Verteidigers nach § 61 Abs 2 StPO nicht beeinflusst (RIS-Justiz RS0116182). Entgegen dem Beschwerdevorbringen bewirkt ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe keine Unterbrechung der bereits einmal in Gang gesetzten Rechtsmittelfrist. Der Wahlverteidiger war gemäß § 63 Abs 2 zweiter Satz StPO verpflichtet, die Interessen des Angeklagten weiterhin zu wahren und die angemeldeten Rechtsmittel fristgerecht auszuführen, es sei denn, Milan Ni***** hätte ihm dies ausdrücklich untersagt (Fabrizy, StPO11 § 63 Rz 2; vgl § 11 Abs 2 RAO). Jedoch vermögen weder die Auflösung eines Vollmachtsverhältnisses, noch die Begebung eines Verteidigers gemäß § 61 Abs 2 StPO, noch ein explizites Ausführungsverbot eine Änderung des Fristenlaufs zu bewirken (14 Os 42/09x, EvBl-LS 2009/170, 1020; 11 Os 204/09y, RZ 2011/1 [18]; RIS-Justiz RS0125686; RS0116182 [T12]), weil die Regelung des § 63 Abs 1 StPO nur für den zuvor unvertretenen Angeklagten gilt. Die durch Zustellung einer Urteilsausfertigung an den Wahlverteidiger am 24. April 2013 ausgelöste Rechtsmittelfrist wurde durch den Antrag auf Begebung eines Verteidigers nach Paragraph 61, Absatz 2, StPO nicht beeinflusst (RIS-Justiz RS0116182). Entgegen dem Beschwerdevorbringen bewirkt ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe keine Unterbrechung der bereits einmal in Gang gesetzten Rechtsmittelfrist. Der Wahlverteidiger war gemäß Paragraph 63, Absatz 2, zweiter Satz StPO verpflichtet, die Interessen des Angeklagten weiterhin zu wahren und die angemeldeten Rechtsmittel

fristgerecht auszuführen, es sei denn, Milan Ni***** hätte ihm dies ausdrücklich untersagt (Fabrizy, StPO11 Paragraph 63, Rz 2; vergleiche Paragraph 11, Absatz 2, RAO). Jedoch vermögen weder die Auflösung eines Vollmachtsverhältnisses, noch die Begebung eines Verteidigers gemäß Paragraph 61, Absatz 2, StPO, noch ein explizites Ausführungsverbot eine Änderung des Fristenlaufs zu bewirken (14 Os 42/09x, EvBl-LS 2009/170, 1020; 11 Os 204/09y, RZ 2011/1 [18]; RIS-JustizRS0125686; RS0116182 [T12]), weil die Regelung des Paragraph 63, Absatz eins, StPO nur für den zuvor unvertretenen Angeklagten gilt.

Nachdem vom Angeklagten auch bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde keine Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet wurden (§ 285a Z 2 StPO), erfolgte die Zurückweisung somit zu Recht. Nachdem vom Angeklagten auch bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde keine Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet wurden (Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO), erfolgte die Zurückweisung somit zu Recht.

Eine Kostenentscheidung hatte nicht zu ergehen (Lendl, WK-StPO § 390a Rz 11). Eine Kostenentscheidung hatte nicht zu ergehen (Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a, Rz 11).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E106097

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0130OS00084.13X.1119.000

Im RIS seit

02.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at